

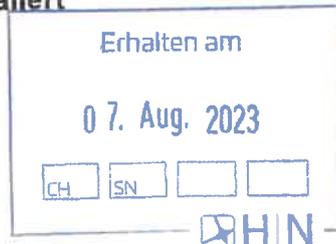


Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Karbow • Lindenstraße 1 • 19386 Gehlsbach OT Karbow

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
z.Hd. Frau Kathrin Grallert
Ballastkai 1
24937 Flensburg



Forstamt Karbow

Bearbeitet von: Frau von Rundstedt

Telefon: 038733 228-13
Fax: 03994 235-429
E-Mail: eva-maria.rundstedt@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.38
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 2. August 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge

Bezug: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – Ihr Schreiben vom 12.07.2023

Sehr geehrte Frau Grallert,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Die Forstbehörde stimmt dem o.g. Bauvorhaben unter Einhaltung der unten aufgeführten Auflagen zu.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 870), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 790, 794)

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 808)

Begründung:

Die Gemeinde Ruhner Berge beabsichtigt, im Gemeindegebiet für ein neues B-Plangebiet Nr. 7 auf einer Fläche von ca. 42 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb eines Solarparks zu schaffen:

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkung Polnitz, Flur 1, Flurstücke 77/2, 78-83, 84/3, 85, 86, 97, 88, 89, 90/3 und 185-187 sowie in der Gemarkung Poitendorf Flur 1, Flurstücke 1/3, 2/3, 3-6, 7/3, 8-17, 18/3, 19 und 20 betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Außenrand der baulichen Anlage.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V in einem Abstand von 30 m zur Baugrenze des Sondergebietes 1 (SO-PV 1) befindet. Gemäß der Begründung gemäß § 2 Bau GB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ wird zwischen der Baugrenze und der angrenzenden Waldfläche im Norden ein Abstand von 30 m eingehalten. Die Forderungen des Landeswaldgesetzes werden somit erfüllt.

Gemäß Waldabstandsverordnung dürfen Einfriedungen in weniger als 30 m zur Waldkante errichtet werden, sofern Sie nicht höher als 2 m Meter sind. Gemäß Text (Teil B) ist ein 2,5 Meter hoher Zaun in einem Abstand von 25 Meter zur Waldkante geplant. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Waldabstandsverordnung und ist somit nicht zulässig.

Auflagen:

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten.
- Der 30 m Waldabstand zwischen Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist dauerhaft frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten und darf nicht der Anlage von weiteren Waldflächen dienen.
- Bei Einfriedungen, die eine Höhe von mehr als 2 Meter aufweisen, ist ein Abstand von 30 m zum Wald erforderlich. Einfriedungen bis 2 Meter Höhe dürfen in einem Abstand von 25 m zum Wald errichtet werden.
- Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des, auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern, angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der

Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

1. Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
2. Es wird empfohlen, aufgrund der Nähe zum Wald und zur Abwehr von Gefahren durch Brände innerhalb des Waldabstandes einen Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung MV⁴ anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhaltende Fläche über mindestens einen Meter Breite. Die Flächen befinden sich in einem Waldbrandrisikogebiet der Stufe B, welches einem mittleren Risiko entspricht.
3. Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannwerk erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald würde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. Bokermann

Dörthe Bokermann
Forstamtsleiterin

⁴ Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Frau Kathrin Grallert
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 230043

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
25.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Polnitz Nord" der Gemeinde Ruhner Berge, Amt Eldenburg-Lübz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 14.07.2023
Planzeichnung M 1: 2.500 vom 04.05.2023
Begründung zum Vorentwurf vom Mai 2023 einschl. Umweltbericht
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Mai 2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Ruhner Berge wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird zu dem genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Verkehrsregelnde Maßnahmen

Neue Anbindungen an öffentliche Verkehrsflächen sind zusätzlich mit den entsprechenden Baulastträgern abzustimmen. Die Zuwegungen sind wie Grundstückszufahrten und nicht wie Einmündungen herzustellen. Andernfalls sind verkehrsrechtliche Maßnahmen vor Inbetriebnahme mit mir abzustimmen. Die vorhandenen Sicherheitsräume neben öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beachten und freizuhalten.

Sollen bestehende Wegebeziehungen (auch Wanderwege u. ä.) ab Baubeginn aufgrund bautechnischer bzw. sicherheitsrelevanter Belange der Öffentlichkeit entzogen werden, ist im Vorfeld das Einziehungsverfahren zu prüfen/ durchzuführen. Etwaige Beschilderungen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Bei der Wahl der Standorte und Ausrichtung der Photovoltaikmodule ist auf die Blendwirkung in Bezug auf Verkehrswege zu achten. Die Blendung darf sich nicht auf den fließenden Verkehr auswirken.

SITZ PARCHIM | Putlitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

2. Sicherung von Arbeitsstellen

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Christian Schreiber, Tel.: -3315

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.
3. Es hat eine Abstimmung über die Anzahl der notwendigen Löschwasserentnahmestellen mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz vor Bauausführung zu erfolgen.
4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
5. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
6. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan nach DIN 14095 bis zur Nutzungsaufnahme zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.
Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.
7. Über die Unterweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr ist ein Protokoll anzufertigen und dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.
8. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Begründung Löschwasserforderung:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V.

Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.
Das Blendgutachten ist nachzureichen.

Sylvia Barden, Tel.: -5373

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

In der Gemarkung: Groß Godems, Flur: 2 fehlen Flurstücksnummern:

- westlich an Flurstück 1/3 angrenzend fehlt die Flurstücksnummer 336
- daran angrenzend die Flurstücksnummern 340 und 341

Nördlich an das Flurstück 13 (Gemarkung: Poitendorf, Flur: 1) angrenzend fehlt die Flurstücksnummer 4 (Gemarkung: Poitendorf, Flur: 2).

Im Plan sind die Flurstücksnummern 19 und 7 (Gemarkung: Poitendorf, Flur: 1) nicht lesbar.

In der Gemarkung: Polnitz, Flur: 4 fehlt die Flurstücksnummer 92/4 und die Lagebezeichnung „BAB 24 Hamburg-Berlin“.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe bis zum 01.09.2023 wurde zugesichert.

Ramona Joost, Tel.: -6323

Bauleitplanung

Es empfiehlt sich, die Umrandung des Geltungsbereichs sowie die Baugrenzen deutlicher hervorzuheben.

Zur genauen Bestimmung der maximalen Höhen wird die Angabe spezifischer unveränderbarer Bezugspunkte benötigt. Hierzu wird der höchstliegende Punkt im Plangebiet empfohlen.

Eine direkte Erschließung des Baugebiets ist sicherzustellen.

Die Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans ist weiterhin im Parallelverfahren zu betreiben.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über bestehende öffentliche Wege.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Julia Steinke, Tel.: -6807

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände							
Bedingungen/Aufl./Hinw. laut Anlage	02.08.2023 Rahn	02.08.2023 Rahn	03.08.2023 Krüger	03.08.2023 Krüger	04.08.2023 Dittmann		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer

Forderungen: Auf Grund der Gewässer die sich im Planungsgebiet befinden, sind schädigende Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe sowie Schmutzwasserversickerungen auszuschließen. Bei den Baumaßnahmen sind Fahrzeuge und Baumaschinen gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.

Der gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m ist gemäß § 38 WHG einzuhalten und von jeglichen Ablagerungen freizuhalten.

Auf Grund der vorhandenen Gewässer im Planungsgebiet, ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ einzuholen und der unteren Wasserbehörde mit nächster Beteiligung vorzulegen.

Hinweis: Sollten Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern geplant werden, so sind diese vorher mit dem jeweils zuständigen WBV abzustimmen.

Niederschlagswasser

Hinweise: Nach den Unterlagen ist geplant das anfallende Niederschlagswasser vor Ort, ohne Einleitbauwerk, zu versickern.

Der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf diesen Grundstücken wird zugestimmt. Das auf den Solarfeldern anfallende Niederschlagswasser (NSW) wird als unbelastet angesehen, so dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 47 WHG vorliegt. Zudem trägt die örtliche Versickerung zur Grundwasserneubildung bei und führt damit nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers.

Forderungen: Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Die Versickerung von NSW hat so zu erfolgen, dass jederzeit der Zweck erfüllt und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Allgemeine Hinweise:

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie die Entnahme von Oberflächenwasser und die Errichtung von Straßen/ Wegen über Gewässer, um die Solarfelder zu erreichen.

Pia Rahn, Tel.: -6834

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.
- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die

Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Maria Krüger, Tel.: -6871

Bodenfunktionsbereich



■ Hohe Schutzwürdigkeit

■ Erhöhte Schutzwürdigkeit

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweis:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. in Trafostationen) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Pia Dittmann, Tel.: -6849

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarkraft Polnitz Nord“ umfasst in der Gemarkung Polnitz, Flur 1, mehrere Flurstücke und in der Gemarkung Poitendorf, Flur 1, mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung (Ausbau Nr. 3 und 3a in 19372 Karrenzin; Waldweg Nr. 1 und Lange Str. Nr. 12 in 19376 Poitendorf; Kreuzweg Nr. 1, 2, 2a und 3 in 19376 Polnitz) befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blendendauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an Verkehrsflächen.

Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Verkehrswege, der Bundesautobahn B 24, ausgeschlossen ist.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen.
6. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
7. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
8. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
9. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Allgemeine Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

FD 63 - Bauleitplanung
im Hause

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Bauaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Joost

Telefon **Fax**
03871 722-6323 03871 722-77 6323

E-Mail ramona.joost@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 230043

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C 303

Datum
06.09.2023

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Polnitz Nord" der Gemeinde Ruhner Berge, Amt Eldenburg-Lübz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im angrenzenden Bereich des Vorhabens das mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmal (siehe beigefügte Karte – blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen). Dies ist nachrichtlich in die Unterlagen aufzunehmen.

Gemarkung Polnitz Fundplatz 21

Sollte dieses Bodendenkmal durch etwaige Baustelleneinrichtungen bzw. Ausweitungen des Vorhabenbereiches u.a. betroffen sein, ist folgendes zu beachten:

Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Hinweis:

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Joost
Sachbearbeiterin Denkmalschutz

Anlage:
LP UDB_2023-09-06_08_15_41



Auszug aus dem Geodatenportal

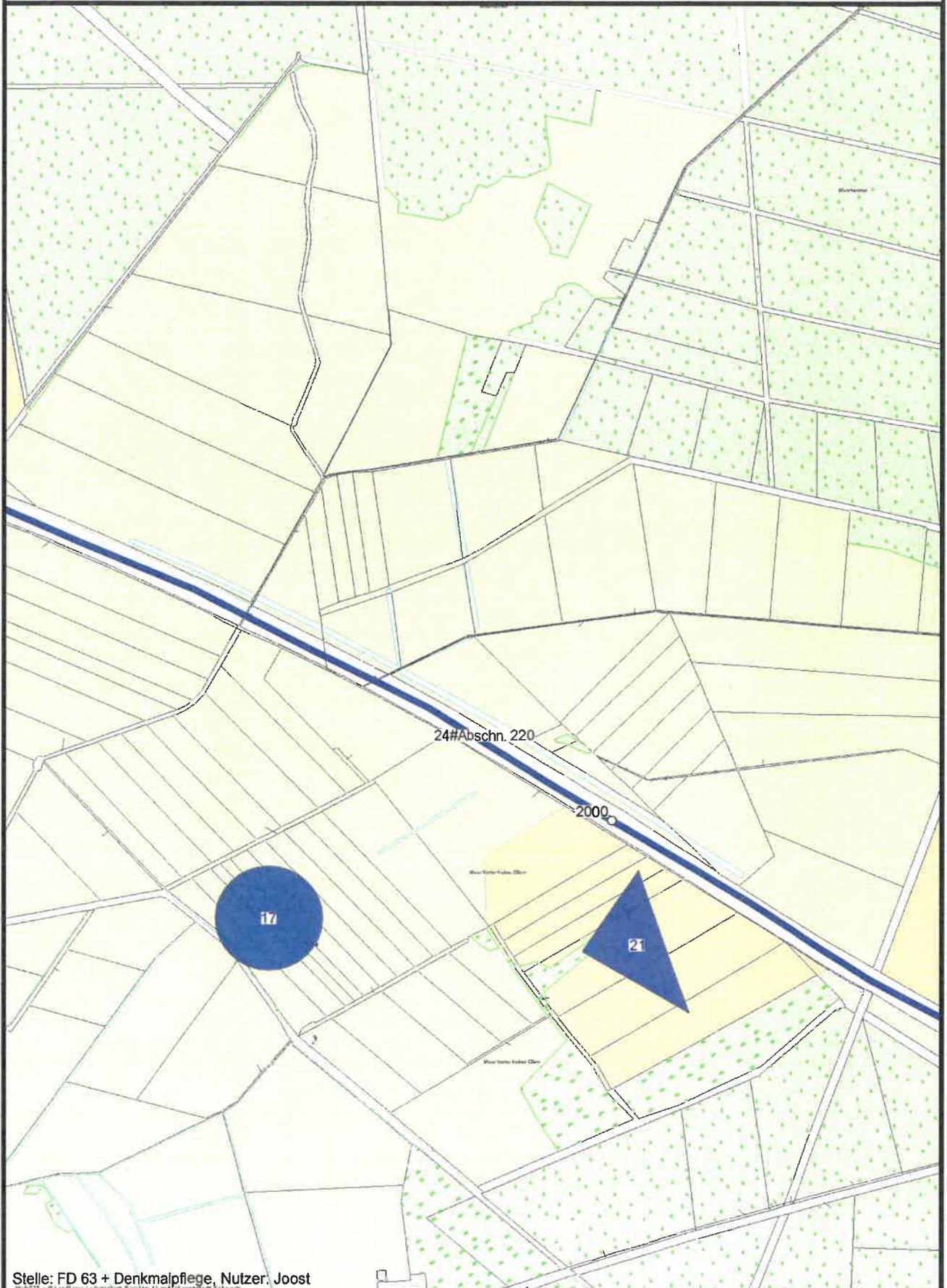
- Nur zur internen Verwendung -

Polnitz (131204)

Flur 1

06.09.2023

ca. 1: 7500



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Im Hause
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und
Tiefbau

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Herr Ziegler

Ansprechpartner Frau Steinke

Telefon 03871 722 - 6807
Fax 03871 722 - 77 - 6807
E-Mail julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
B-Plan Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“	Ludwigslust	C 328	xx.09.2023

Bebauungsplan Nr. 7 “Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge, Amt Eldenburg-Lübz
frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, HN Stadtplanung, Stand Mai 2023
- Vorentwurf Planzeichnung, HN Stadtplanung, Stand Mai 2023
- Vorentwurf Umweltbericht, HN Stadtplanung, Stand Mai 2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Bülow, Stand Mai 2023

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Frau Steinke, Tel: 03871 722-6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

1. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.
Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.
2. Die amtlich ausgewiesenen und gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope im Geltungsbereich und unmittelbar an diesen angrenzend sind in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen.

3. Bestehende Gehölze und Einzelbäume sind durch entsprechende Planzeichen und textliche Festsetzungen in der Satzung dauerhaft zu erhalten.
4. Für die Eingriffsbilanzierung ist bis zu einem Abstand von 100 m zu vorhandenen Störquellen der Lagefaktor 0,75 anzuwenden. Für die Flächen mit einem Abstand zwischen 100 m und 625 m zur Störquelle, ist der Lagefaktor 1,0 anzuwenden.
5. Für die Ermittlung der Eingriffsflächenäquivalente durch Teil- und Vollversiegelung sind sämtliche Wegestrukturen sowie Gebäude und Trafostationen zu berücksichtigen.
6. Die Versiegelung durch die Aufständigung der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel

Fläche Sondergebiet x GRZ x 0,015 = versiegelte Fläche durch die Module

ist die versiegelte Fläche durch die Aufständigung der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren.

7. Für geschützte Biotop und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 ist in einem Wirkungsbereich von 30 m die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HzE zu bilanzieren.
8. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernde Maßnahme sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B der Satzung textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.
9. Zur Kompensation der Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches werden i.d.R. Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex 2.3 der Anlage 6 der HzE gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen nur anerkannt werden können, wenn das Kriterium der Bodenwertzahl von maximal 27 erfüllt ist. Sofern die Bodenwertzahl von 27 nicht eingehalten werden kann, ist die Erfüllung der anderen Kriterien (Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten) ausführlich darzulegen.
10. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.

11. Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Ein Nachweis über die erfolgte Eintragung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.

Sofern ein Ökokonto in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Satzungsbeschluss die Eignung eines konkreten Ökokontos mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Nutzung der Ökokontopunkte durch die Vorlage eines Reservierungs- bzw. Kaufvertrages nachzuweisen.

12. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung Teil B aufzunehmen; u.a.:

- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
- Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
- Bäume dürfen auch im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

Artenschutz:

(Bearbeiter: Herr Labes, Tel: 03871 722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

Eine Stellungnahme zum B Plan Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ kann wegen unvollständiger artenschutzrechtlicher Betrachtungen (insbesondere fehlende Betrachtungen der baubedingten Auswirkungen, wie nachfolgend dargestellt) nicht abgegeben werden. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Für die weitere Planung werden folgende Hinweise gegeben:

Allgemeine Hinweise:

Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese als konsequente Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotopausstattung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen, entbehrlich wären, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger. (insbesondere zu beachten auf AFB Seite 16 „Lurche/Amphibien“ und „weitere Säugetiere“)

Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitats zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.

CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug (zusätzlich auch die Maßnahmen aus Punkt 7.1.5 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sind (s.o.) im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen.

Es sind auch hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV- Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt ggf. eine frühere Mahd, potentiell regelmäßige Störungen oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.

Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann generell nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitats kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitats bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Flächen zwischen Verkehrsanlagen und Photovoltaikanlagen aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und somit nicht anerkannt werden können. Aufgrund vorhandener Lärmemissionen, daraus entstehender Effekt- und Fluchtdistanzen von Vogelarten haben straßennah angelegte Flächen nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial und sind somit auch nicht geeignet durch PVA verursachte Inanspruchnahme von Habitats von Vogelarten

der Feldflur auszugleichen. Weiterhin würde sich das Tötungsrisiko für einige Arten bei einer Aufwertung und nachfolgender Besiedlung dieser Flächen erhöhen.

Garniel belegt die verminderte avifaunistische Bedeutung von Flächen im Abstand von 100 m zu Autobahnen (siehe Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010). Danach nimmt bei über 30.000 Kfz/ 24h die Habitataignung für zahlreiche Brutvögel in einem Bereich von 100 m Abstand zum Fahrbahnrand um 80% ab.

Eine Ansiedlung z.B. von Bodenbrütern ist zwar überwiegend unwahrscheinlich, generell würde sich das Kollisionsrisiko für die sich ansiedelnden Tiere gegenüber einer intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch erhöhen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die Fläche verstärkt von Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgesucht wird, da der Anteil an Kleinsäugetern gegenüber der bisherigen Ackernutzung zunehmen könnte. Daher wäre ggf. auch für Greifvögel eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren.

Garniel (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) führt u.a. hierzu aus, dass Vogelhabitate im nahen Umfeld der Straße zu einer überdurchschnittlichen Wechselhäufigkeit der Vögel über die Straße führen können und das Vogelschlagrisiko über das durchschnittliche Maß verschärft werden kann.

Hinsichtlich der Eignung für Ausgleichsmaßnahmen ist u. a. ausgeführt:

„Die Ergebnisse des FuE-Vorhabens „Vögel und Lärm“ (Garniel et al. 2007) zeigen, dass die ersten 100 m vom Fahrbahnrand Vögeln aller Arten eindeutig suboptimale Lebensbedingungen bieten. Dieses gilt auch für Singvogelarten, die zwar dort in stellenweise hoher Dichte vorkommen, jedoch nach aktuellem Wissenstand einen herabgesetzten Bruterfolg haben. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h ist der Streifen von 0 bis 100 m vom Fahrbahnrand für die Entwicklung von hochwertigen Ausgleichslebensräumen für Vögel grundsätzlich nicht geeignet. Für Vogelarten mit besonders hoher Kollisionsgefährdung sind Ausgleichsmaßnahmen im Wirkraum des Vorhabens in der Regel nicht sinnvoll, es sei denn, dass Kollisionen mit Fahrzeugen durch spezielle Maßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. (Garniel, S 74 f, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Auf weitere Ausführungen S. 74 ff sei an dieser Stelle lediglich verwiesen.

Es ist daher zu prüfen, welche Bewirtschaftung dieser Flächen die Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat einschränken kann, um eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden. Seitens der UNB wird empfohlen eine landwirtschaftliche Nutzung (vorzugsweise ackerbaulich) auf diesen Flächen fortzuführen.

Brutvögel:

Der Kartierungsmethodik und den Ausführungen zum Weißstorch kann gefolgt werden. Es ist herauszustellen, ob Horste von Großvögeln im Radius von 300 Metern auch innerhalb des Waldes gesucht wurden.

Für den direkten Brutplatzverlust für Feldlerche, Wachtel und Neuntöter ist nicht hinreichend plausibel dargestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht (zumindest während der Bauphase) eintreten bzw. wurde diesen nicht ausreichend begegnet.

Mit dem Vorhaben ist konkret ein dauerhafter Flächenverlust insbesondere der Feldlerche im Zusammenhang mit einem Brutplatzverlust verbunden. Nach Sichtung der Kartiererergebnisse entsteht durch das Vorhaben ein Verlust von ca. 13 Revieren, welche auszugleichen sind. Die Zwischenmodulfläche kann nicht generell als Ausgleichsfläche für die Wiederneansiedlung angenommen werden. Vielmehr ist diesem Umstand durch Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen oder die Zwischenmodulfläche, in die Erläuterungen der Wahrung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang einzubeziehen.

Die höhenabhängige Verschattung durch PV- Module, welche u.a. Auswirkungen auf die Ansiedlung von Tieren bewirkt ist artenschutzrechtlich zu beurteilen und zu berücksichtigen (z.B. kommen nur nicht überbaute Bereiche, bei hinreichende Breite, für bestimmte Arten als Brutplatz in Frage).

Die Vermeidungsmaßnahme der bauzeitlichen Regelung ist auf einen realistischen Bauzeitraum und Umgang mit artenschutzrechtlichen Problemen abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.

Dem Brutplatzverlust der Vogelarten, bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) erlischt, ist entsprechend zu begegnen (bspw. Ausgleichsmaßnahmen). („Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“, LUNG M-V 2016)

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

HN Stadtplanung & Co Kg
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-133/32 (B-Plan)
120-505-27/23 (F-Plan)
Datum: 30.08.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ i.V. mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruhner Berge
hier: Zwischennachricht

Sehr geehrte Frau Grallert,

mit Schreiben vom 14.07.2023 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Vorentwürfen der o.g. Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zu diesem Zweck sollen zwei Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich nördlich der BAB 24 und westlich der Ortslage Poitendorf. Es stellt sich derzeit als eine unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Dem AfRL WM liegt gleichzeitig ein Bauantrag für den 200 m Abstand zur BAB 24 vor. Dem Plan schließt westlich der B-Plan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Gemeinde Groß Godems an.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, soll für den Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 7 die Darstellung des wirksamen FNP in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ geändert werden.

Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an der BAB 24 und für den Bereich von 110 m bis 200 m außerhalb des Zielkorridors. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

Am 15.03.2023 wurde ein Antrag zur Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eingereicht. Ein Nachweis über die zugelassene Abweichung von dem Ziel der Raumordnung liegt derzeit nicht vor.

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Mit der örtlichen Bodengüte zwischen den Werten 18 und 41 wird dieser Wert unterschritten.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Eine diesbezügliche Angabe ist bisher nicht getroffen.

Gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden.

Ferner ist für den Geltungsbereich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V die raumordnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 3.1.3 (3) LEP M-V) getroffen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop



HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Ihre Zeichen
23-015 KG

Ihre Nachricht vom
12.07.2023

Unsere Zeichen
Ne/Vo

Datum
24.08.2023

Stellungnahme Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. In Bezug auf die geplante Maßnahme begrüßen wir daher die vorgelegte umweltfachliche Bewertung.

Grundsätzlich beurteilen wir den Einfluss auf die Natur durch die bestehende anthropogene Nutzung sowie vorliegende Habitatstruktur als gering und bewerten die Maßnahme bei entsprechender Kompensation als vertretbar. Der Kompensationsbedarf muss jedoch bekannt sein und anhand einer entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden. Diese naturschutzfachliche Bewertung sollte den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen. Die vorgelegte Begründung enthält in den entsprechenden Abschnitten nur leere Tabellen.

Zusätzlich müssen geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen integriert werden, um negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt während der Umsetzung auszuschließen bzw. deren Umfang zu reduzieren. Für das Verfahrensgebiet erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem die Amphibien sowie die Avifauna relevant. Zur Aufstellung geeigneter Maßnahmen verweisen wir auf die gutachterlichen Empfehlungen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Wir begrüßen die geplante Aussparung bzw. Integration der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopstrukturen und beurteilen eine im Zuge des Genehmigungsverfahrens benötigte Ausnahme gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V durch die UNB als vertretbar.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.

Neubert
Digital signiert von Neubert
DN: cn=Neubert, c=DE,
o=Landesanglerverband Mecklenburg-
Vorpommern e.V., ou=Stellvertretender
Geschäftsführer / Umwelt-, Natur- und
Artenschutz, email=neubert@lav-mv.de
Datum: 2023.08.24 10:37:45 +0200

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kilian Neubert

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Per Mail: info@hn-stadtplanung.de

Projekt *Ökologisches Bauen in MV*
Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
23-015 KG	12.07.2023	335-23/SS	10.08.2023

**Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 BauGB**

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Sollten solche Flächen nicht zur Verfügung stehen, können auch intensiv genutzte Äcker und die damit einhergehende Extensivierung und Begrünung der Errichtung von FF-PVA dienen.

Das Vorhabengebiet umfasst Ackerflächen mit Ackerzahlen zwischen 21...38, größtenteils jedoch mit Werten im Bereich <30.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung haben die Fläche anthropogen überformt und degradiert. Die dadurch entstandenen Bodenfunktionsverluste, Wassermangel und der Abtrag der kaum noch vorhandenen Humusschicht durch Verwehungen erschweren eine landwirtschaftliche Nutzung.

Wir stimmen dem Vorhaben nur unter folgenden Anmerkungen zu:

Gemeinwohl

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte **vorrangig** auf

kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für BürgerInnen vor Ort realisiert werden. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

Es sollten bspw. Möglichkeiten geschaffen werden, das bis zu 0,2 ct/kWh je eingespeister kWh zum Teil für einen Fördertopf „Energiewende“ aufgelegt wird, aus dem sich die Haushalte der Gemeinde einen Zuschuss auszahlen lassen können, um eine eigene PV-Anlage auf ihr Hausdach zu setzen, oder eine energiesparende (Dämmung etc.) Maßnahme umzusetzen. Beantragung/Überwachung/Abrechnung sollte durch einen (dorfeigenen) Sanierungsmanager erfolgen. Des Weiteren kann die Solarfirma, ggf. über einen externen Stromversorger, den BürgerInnen der Gemeinde einen günstigen Bürger-Stromtarif anbieten. Überschüssiger Strom kann ggf. Wasserstoff-Projekte der Region zur Verfügung gestellt werden. Dazu sollten Machbarkeitsstudien durchgeführt werden.

Standortkonzept

Da es künftig vermutlich zu weiteren Investorenanfragen kommt, sollte die Gemeinde für sich so schnell wie möglich einschätzen, wie, wo und wo nicht weitere Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzaufgaben sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light Geodatenviewer GAIA-MVlight - GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern (geoportal-mv.de) erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung von Nachbarkommunen, Bürgern und Umweltschützern; Auflagen für eine ökologische Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

Finanzielle Beteiligung

Der Vorhabenträger kann die Gemeinde nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden.

Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Gemeinde wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als artenreiches Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat

dazu einen Leitfaden herausgegeben. Wir begrüßen die geplanten obligatorische Kompensation, fordern aber aufgrund der Dringlichkeit mehr zu tun, das Potenzial weiter auszuschöpfen:

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand ist von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kommune die Chance ergreifen, mit zusätzlichen, freiwilligen Naturschutzmaßnahmen einen Mehrwert für die Natur zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensationsmaßnahmen und freiwillige Naturschutzmaßnahmen sollten innerhalb des Vorhabengebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologische Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein. In dem vorliegenden Vorhaben könnten z.B. vielfältige Habitatstrukturen für Amphibien geschaffen werden. Auch die Durchführung eines Monitoring könnte vereinbart werden und dabei helfen, mehr Erkenntnisse zur Entwicklung von Fauna und Flora in Solarparks zu gewinnen.

Festsetzungen:

Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND Folgendes im B-Plan oder im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:

1. Die Vorhabenfläche sollte zu maximal **50%** mit Modulen überstellt werden und zu maximal **5%** versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. **3-5 m** haben.
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die

Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. 5 m tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.

3. Die Module sollten eine Ost-West-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von 45° haben. So wird die Stromproduktion netzdienlich zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt.
4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
5. Für die Pflege der Grünfläche unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden. Ist dies nicht möglich sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.
6. Die Anlage sollte mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden. Diese dient dem Biotopverbund und kann als AuE-Maßnahme anerkannt werden. Die Sichtschutzhecke sollte dann dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Aufkommende invasive Neophyten müssen wirksam bekämpft werden!
7. Die zu schaffende Zuwegung muss zu 100% luft- und wasserdurchlässig sein und der Schotter frei von Schad- und Abfallstoffen!
8. Eine ökologischen Baubegleitung
9. Eine bodenkundliche Baubegleitung.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023):

„Nach Abs 5 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung“

Daher sollte neben einer ökologischen, auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgende Abbildung zeigt ein negatives Beispiel der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).



Foto 1: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Wir begrüßen

1. Eine gebietsheimische, standorttypische Saatgutmischung auszubringen
2. Die Mahd nur alle 3 Jahre durchzuführen
3. Das Verbot von Düngern, Pestiziden und Bodenbearbeitung.
4. Während der Baumaßnahme die Flächen durch geeignete Absperrungen auszugrenzen oder kleinräumig durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Besser wäre jedoch die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung.
5. Einfriedungen mit einem Mindestabstand von 20 cm zu Boden anzulegen
6. Die Reinigung der Solarmodule ausschließlich mit Wasser

Für freiwillige Naturschutzmaßnahmen bieten sich an:

1. Schaffung von weiteren Strukturen & Sonderbiotopen (z.B. Gehölze, Trocken- bzw. Feuchtbiotope).
2. An- und Ausbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten
3. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten
4. Durchführung eines Monitoring (Entwicklung des Bodenzustandes, Biodiversität)

Kompensation:

Die Umsetzung der Kompensation sollte bereits vor oder während des Baus erfolgen und durch die Kommune kontrolliert werden.

Kompensationen sind möglichst real vor Ort umzusetzen. Die Verrechnung mit Ökokonten ist keine adäquate Kompensation.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susanne Schumacher
Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen: www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren: www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks: www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde"

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



• Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 - 19370 Parchim •

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1

24937 Flensburg

Parchim, den 09.08.2023
nur per e-mail

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge

**hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Polnitz Nord“ der Gemeinde Ruhner Berge und unmittelbar angrenzend liegen Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des WBV, welche in der Anlage 1 dargestellt sind.
2. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.
3. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Leitungen, die mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.
4. **An offenen Gewässern 2. Ordnung ist ein Streifen von mindestens 5 m zwischen der Böschungsoberkante und baulichen Anlagen freizuhalten. Der so gebildete Unterhaltungstreifen darf weder überbaut (Modultische, Zäune, Trafogebäuden u.ä.) oder bepflanzt werden. Da sich dieser Abstand in der Praxis oft als zu gering erweist, wäre ein größerer Abstand von 7 m wünschenswert.**

Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"
Eichenweg 4 - 19370 Parchim
Verbandsvorsteher: Detlef Möller

Geschäftsführer: Uwe Zöllner
Telefon: (03871) 63 49 800
Telefax: (03871) 63 49 390
e-Mail: WBV-Parchim@wbv-nv.de

Bankverbindung:
DKB Deutsche Kreditbank AG Berlin
BIC: BYLADE33HAN
IBAN: DE22 1203 0000 1020 6733 13

Für die Gewässerunterhaltung wird dieser Bereich auch von größeren Maschinen (Rad- oder Kettenfahrwerk) befahren. Am Gewässer wird ein ca. 0,70 m breiter Ablagestreifen gemäht und das Mähgut aus der Sohle hier abgelegt.

5. Werden an Gewässern Ausgleichsflächen ausgewiesen, so ist das Befahren, wie oben beschrieben, für Zwecke der Gewässerunterhaltung erforderlich. Dies bedeutet, dass entweder eine Ausnahme von den Festlegungen der Begründung zum B-Plan Punkt 7.1.2 (Boden) zu erteilen ist bzw. Flächen an Gewässern nicht als Ausgleichsflächen festgesetzt werden dürfen.
6. **Dem WBV und bzw. beauftragten Dritten ist die ungehinderte Zufahrt zu den Gewässern, insbesondere zum Durchlass des Gew.-Nr. 101 mit der Autobahn 24, zu gewährleisten.**
7. Für die internen Kabeltrassen und die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.
8. Es sind unsererseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.
9. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv sind dazu jedoch keine Unterlagen vorhanden.
10. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.
11. Der WBV ist an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Ausgleichsmaßnahmen die im Zuge von Baumaßnahmen entstehen, können in Absprache mit dem WBV auch an Gewässern durchgeführt werden.
12. Der Gemeinde Ruhner Berge liegt ein Vorschlag des WBV für mögliche Bepflanzungsmaßnahmen an Gewässern 2.Ordnung im Gemeindegebiet vor.
13. **Durch den WBV werden weiterhin folgende Punkte als Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen:**
 - **Gew.-Nr. 101: Rückbau der Stauanlagen L14 bis L17**
 - **Gew.-Nr. 101, 101.009, 101.010 und 101.051: Rückbau von alten Weidezäunen.**

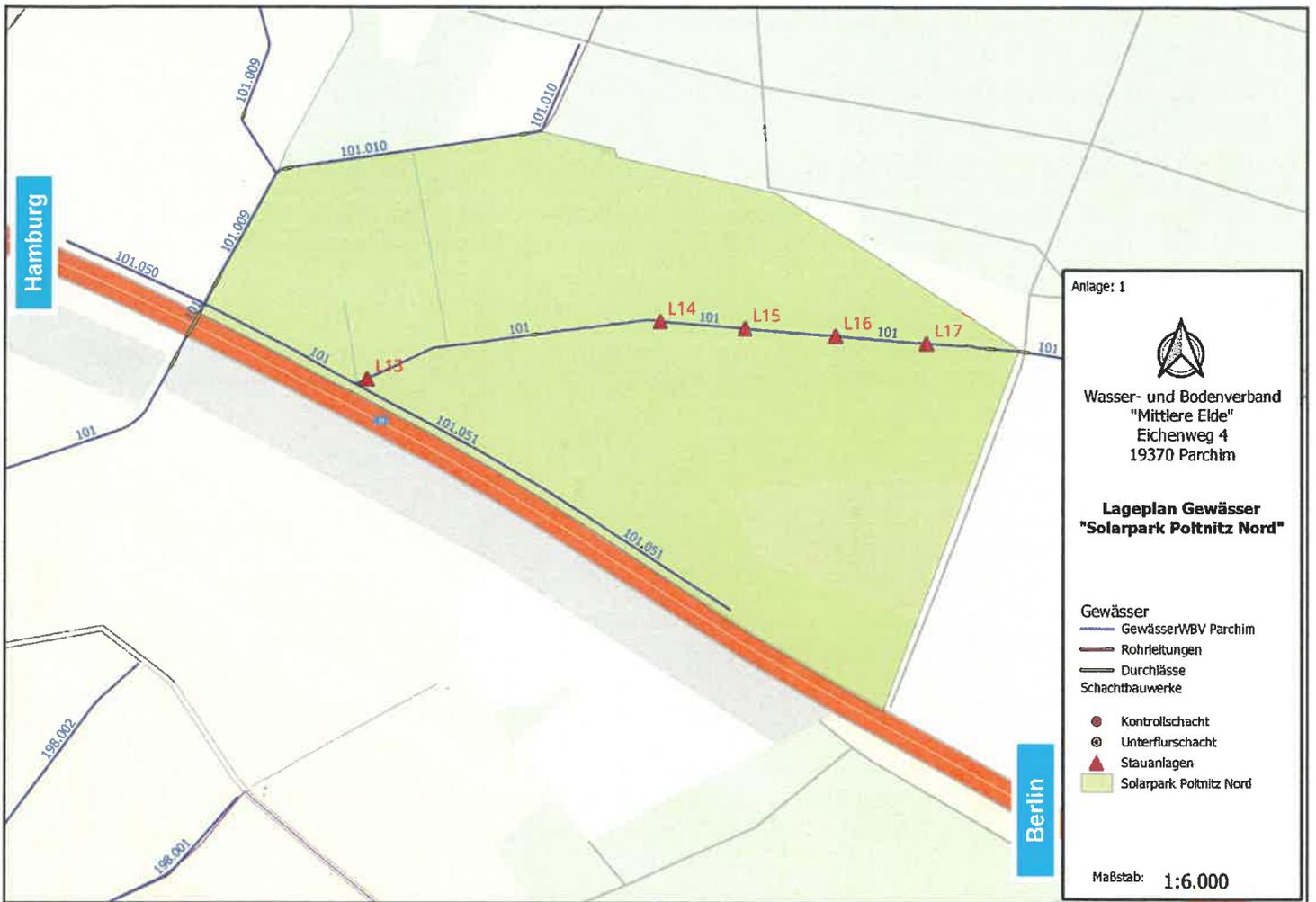
Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (*)
Geschäftsführer

(*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Gewässer 2. Ordnung)



**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: 4268
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4244-2023

Schwerin, 19. Juli 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Ruhner Berge BPL 7 "Solarpark Polnitz Nord" / 7. FNPÄ frühz. Bet. §4(1) BauGB
Ihre Anfrage vom 12.07.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

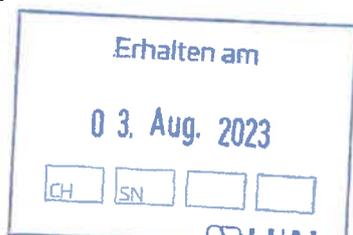
gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

HN Stadtplanung GmbH & Co.KG
z.H. Frau Grallert
Ballastkai 1
24937 Flensburg



Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-226-23-5122/5121-76168
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 27. Juli 2023

**vorhabenbezogener B-Plan Nr. 7 und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Polnitz Nord“**

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger
öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaft-
liche Belange sind betroffen.

Die Firma JS Energiepark Groß Godems GmbH & Co.KG beabsichtigt auf 42 ha in den
Gemarkungen Polnitz und Poitendorf eine Photovoltaik- Freiflächenanlage zu errichten und
zu betreiben. Dazu werden Flächen der Feldblöcke DEMVLI096DC40064 und
DEMVLI095DC40008 in Anspruch genommen. Es handelt sich um Acker- und
Intensivgrünlandflächen mit Bodenpunkten zwischen 18 bis 41 in unmittelbarer Nähe der
Autobahn A24. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der
Autobahn entfernt.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich
gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Das Landesraumentwicklungsprogramm
Mecklenburg-Vorpommerns regelt unter anderem, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen in
einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen
in Anspruch genommen werden dürfen (vgl. Kapitel 5.3(9)). Inzwischen wurde die
Gebietskulisse durch die Novellierung des EEG auf insgesamt 500 m ausgedehnt, von denen
200 m beiderseits der Autobahn als privilegierte Vorhaben behandelt werden können (vgl. Kap.
5.4). Da sich das Vorhabengebiet zwar innerhalb dieser 500 m Förderkulisse nach EEG
befindet, jedoch außerhalb der im LEP festgesetzten 110 m beiderseits von Autobahnen, soll
parallel ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Ob die Kriterien des Zielabweichungsverfahrens erfüllt werden lassen die hier zur Prüfung vorliegenden Unterlagen nicht erkennen. Zum Umfang und Art der Kompensation des Eingriffes in die Natur wurden noch keine konkreten Aussagen gemacht.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen für landwirtschaftliche Produkte. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden und sich in Betrieb befinden:

- Reber Park GmbH (Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen/Gülleanlage)
- EnviTec Biogas Betriebs GmbH & Co.KG (Biogasanlagen/BHKW's)

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag



Anne Schwanke